

Merkblatt ERV-Versicherungsschutz rund um COVID-19

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) haben Reiseempfehlungen ausgesprochen und auch in der Schweiz können von den Kantonen lokale (Teil-)Lockdowns verhängt werden. Aus diesem Grund sind einige Reiseannullierungen oder Reisezwischenfälle infolge von COVID-19 nicht mehr unerwartet oder unvorhersehbar, weshalb in gewissen Fällen kein versichertes Ereignis vorliegt.

Der ERV ist es insbesondere in Zeiten der Unsicherheit wichtig, Sie über die geltenden und umfangreichen Versicherungsleistungen zu informieren und Ihnen ein verlässlicher Versicherungspartner bei Ihren Reise- und Freizeitaktivitäten zu sein. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die weltweit (inkl. Schweiz) geltenden Richtlinien in Zusammenhang mit einer Annullierungskostenversicherung oder einem SOS-Schutz.

VERSICHERTE LEISTUNGEN

Bei Verhinderung des Reiseantritts (Annullierungskosten-Schutz):

	Leistungen	Beispiele
I	Die Kosten Ihrer Reise, die aufgrund Reisebeschränkungen anfallen, sind versichert, sofern Sie die Reisebuchung und den Versicherungsabschluss vor dem 6.11.2020 getätigt haben und zum Zeitpunkt der Buchung noch keine Einschränkungen bestanden haben.	Sie haben eine Reise am 5.11.2020 oder früher gebucht und es gab zu diesem Zeitpunkt keine Einschränkungen für Ihre Reise. Falls nun zum Zeitpunkt der Abreise Reisebeschränkungen für das Reiseland gelten, sind die Kosten für eine Annullation der Reise gedeckt. Eine Reisebeschränkung ist zum Beispiel eine Einreisesperre, ein Lockdown im Reiseland oder eine Reiseempfehlung des BAG. Nicht dazu gehören bspw. annullierte Flüge oder geschlossene Hotels.
II	Die Kosten Ihrer Reise, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Person* vor dem geplanten Abreisedatum COVID-19 diagnostiziert wurde und der Reiseantritt dadurch verhindert wird.	Sie wurden positiv auf COVID-19 getestet und zum Zeitpunkt der Abreise noch immer krank und/oder ansteckend, weshalb Sie nicht reisen können.
III	Die Kosten Ihrer Reise, wenn Sie oder eine mitreisende Person* sich zum Zeitpunkt der Abreise in Quarantäne befinden, die durch eine Behörde angeordnet wurde.	Sie hatten Kontakt mit einer COVID-19 positiven Person und befinden sich zum geplanten Abreisezeitpunkt sicherheitshalber in Quarantäne.

Bei Reisezwischenfällen (SOS-Schutz):

	Leistungen	Beispiele
IV	Medizinische Beratung im Ausland, medizinischer Notfalltransport sowie all-fällige Repatriierungskosten, wenn Sie im Ausland an COVID-19 erkranken.	<ul style="list-style-type: none"> Bei Unsicherheiten oder Erkrankung an COVID-19 erhalten Sie professionelle medizinische Beratung von unserer Notrufzentrale. Sie erkranken an COVID-19 und müssen schnellst möglich repatriert werden.
V	Mehrkosten aufgrund einer unerwarteten Quarantänepflicht während der Reise, die durch eine Behörde angeordnet wurde – sei dies, weil Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden oder auch ohne eigene COVID-19 Erkrankung, bspw. bei Kontakt mit einer positiv getesteten Person.	Sie müssen für die zusätzlichen Kosten Ihrer Unterkunft und Verpflegung während der Zeit Ihrer Quarantänepflicht aufkommen.
VI	Kosten für bereits gebuchte und nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Reisekosten, wenn Sie oder eine mitreisende Person* an COVID-19 erkranken und nach Ihrer Genesung die Rückreise auf ärztliche Empfehlung früher antreten möchten.**	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund Ihrer frühzeitigen Abreise können Sie bereits gebuchte Leistungen wie Hotelaufenthalte, Ausflüge, usw. nicht wahrnehmen, die Leistungen können jedoch nicht mehr kostenlos storniert werden. Sie haben Mehrkosten aufgrund Umbuchung oder Neubuchung der Rückreise.
VII	Mehrkosten für die Rückreise, sollte es zu einem Reiseabbruch infolge einer unerwarteten Reiseeinschränkung kommen.**	Sie können Ihre Reise nicht wie geplant durchführen, aufgrund bspw.: <ul style="list-style-type: none"> Reisedestination wird während der Reise auf die Quarantäneliste des BAG gesetzt. Reisedestination schliesst während des Aufenthalts ihre Grenzen.

* Es besteht nur ein Leistungsanspruch, wenn Sie die Reiseleistung allein antreten müssten.

** Deckung VI sowie VII gelten nur für Destinationen, die bei der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko des BAG stehen (Quarantäneliste). Details zur Quarantäneliste finden Sie auf: www.bag.admin.ch

	Leistungen	Beispiele (nicht abschliessend)
I	Kosten für die Reise oder entstehende Umbuchungskosten aufgrund Reisebeschränkungen, sofern die Reise am 6. November 2020 oder später gebucht wurde.	Sie können Ihre Reise nicht oder nicht wie geplant durchführen, aufgrund bspw.: <ul style="list-style-type: none"> • Grenzschiessungen • Ein- und Ausreisesperren • Anpassung der Quarantäneliste vor der Abreise durch das BAG
II	Jegliche Kosten vor oder während der Reise aufgrund Unmut oder Angst.	Sie möchten Ihre Reise nicht antreten, da aus Ihrer Sicht die Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 im Reiseland zu hoch ist.
III	Sämtliche Kosten, für welche ein Anspruch gegenüber einem Leistungserbringer besteht, bspw. wenn ein Flug annulliert wird oder ein Hotel schliesst.	Sie haben Anspruch auf eine Kostenrückerstattung, Gutschrift oder Gutschein von einem Leistungserbringer wie bspw.: <ul style="list-style-type: none"> • Fluggesellschaft • Veranstalter • Pauschalreiseveranstalter • Tour Operator • Hotel

Sollte sich die Lage rund um COVID-19 entschärfen, finden Sie neu geltende Richtlinien auf unserer Webseite: www.erv.ch/coronavirus
 Massgebend sind Ihr konkreter Versicherungsvertrag und die dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Europäischen Reiseversicherung ERV.

Basel, November 2020